

(In die folgende Fassung sind die Änderungen vom 19.05.2015, 11.09.2018 und 22.02.2019 eingearbeitet)

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DES VEREINSLEBENS

DURCH DEN MARKT REICHERTSHOFEN

Der Marktgemeinderat Reichertshofen erlässt mit Beschluss vom 09.12.2008 folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine im Gemeindebereich:

Art. 1

Anwendungsbereich

In den folgenden Richtlinien wird unterschieden zwischen

- a) Sportvereinen
- b) Schützenvereinen
- c) kulturellen Vereinen
- d) sonstigen als gemeinnützig anerkannte Vereinen oder Vereinen, die einem Dachverband angeschlossen sind.

Art. 2

Zweck des Erlasses

Diese Richtlinien dienen zur Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich von Reichertshofen. Sie finden für alle Vereine Anwendung, die Ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben.

Art. 3

Fördervoraussetzungen

1. Förderungen sind schriftlich zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine andere Regelung erfolgt. Durch die Richtlinien wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet.
2. Anträge auf Förderung müssen vor der Beschaffung bzw. vor Baubeginn so rechtzeitig gestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Beratung im Marktgemeinderat möglich ist.
3. Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen und größeren Beschaffungen im laufenden Rechnungsjahr ist nur möglich, wenn der Antrag rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans im Vorjahr eingereicht ist. Werden für Investitionen Zuschüsse beim Markt Reichertshofen beantragt, die den Betrag von 1.000,00 € übersteigen, können diese erst nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan ausbezahlt werden. Bei verspäteter Antragstellung muss der Antragsteller davon ausgehen, dass die Auszahlung erst im nächsten Haushaltsjahr erfolgt, wenn die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
4. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung, usw.) haben und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.

5. Alle Vereine, die durch die Gemeinde gefördert werden,
 - sind verpflichtet, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft ihre Anlagen für den Schulsport kostenlos zur Verfügung zu stellen;
 - sind gehalten, den übrigen Vereinen, die keine derartigen Anlagen haben, ihre Anlagen gegen eine angemessene Kostenerstattung nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Vereinsvertretung zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit

1. Die in der Anlage 1 bezeichneten Vereine erhalten zur Förderung der Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6,00 € je Kind, Schüler und Jugendliche, soweit diese nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes die jeweilige Sportart ausüben können.
2. Die Mittel müssen nachweislich zweckgebunden für die Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit verwendet werden.
3. Im Rahmen der Talentförderung werden Zuschüsse zu den Reisekosten ab Oberbayerischen Meisterschaften gewährt. Der Markt übernimmt 50% der Fahrtkosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz für die aktiven Sportler. Bei Schülern und Jugendlichen werden bei einer Gruppe bis 10 Teilnehmern 1 Begleitperson, sowie für angefangene 10 weitere Teilnehmer eine weitere Begleitperson, bei der Bezuschussung der Fahrtkosten berücksichtigt.

Art. 5

Übungsleiter

Die Übungsleiterstunden werden nach den gleichen Voraussetzungen, die der Freistaat Bayern seiner Förderung zugrunde legt, bezuschusst. Der Marktgemeinderat beschließt den Jahresbetrag, der auf die berechtigten Vereine verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach demselben Punktesystem, das der Freistaat Bayern anwendet. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Landratsamt mitgeteilten und anerkannten Punktwerte.

Art. 6

Sockelbetrag

1. Der jährliche Sockelbetrag für sporttreibende Vereine, welche einem Dachverband angeschlossen sind, beträgt 360,00 €. Hat der Verein nicht mindestens 50 Mitglieder oder haben nicht mindestens 50% der Mitglieder den 1. Wohnsitz im Gebiet des Marktes Reichertshofen, so reduziert sich dieser Sockelbetrag um jeweils 120,00 €.
2. Der Sockelbetrag soll für laufende Unterhaltskosten im Vereinsjahr verwendet werden. Die in Anlage 2 bezeichneten dienstleistenden und kulturellen Vereine erhalten einen Sockelbetrag von 100,00 €. Voraussetzung für die Gewährung des Sockelbetrages ist, dass der jeweilige Verein einen angemessenen Vereinsbeitrag erhebt.

3. Die Feuerwehrvereine erhalten einen Sockelbetrag von 100,00 € pro Jahr, sowie einen Kopfbetrag von 6,00 € pro aktiven Feuerwehrmann.
4. Das Bayerische Rote Kreuz -Kolonie Reichertshofen- erhält einen Pauschalbetrag von 200,00 € pro Jahr.

Art. 7

Bauzuschüsse

1. Für den Sportstätten- und Sportheimbau, sowie für Generalinstandsetzungen wird ein Bauzuschuss in Höhe von 10 % des vom Marktgemeinderat als zuschussfähig anerkannten Betrages gewährt. Die Höchstgrenze der Bezuschussung beträgt im Einzelfall 15.000,00 €. Die Eigenleistung der Vereine darf in die Baukosten nicht eingerechnet werden.
2. Sofern die Förderung als Eigenleistung der Gemeinde (z. B. Bauhof) erbracht ist oder erbracht wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der gemeindlichen Förderung zu berücksichtigen.

Art. 8

Unterhalt der Rasensportflächen

Die Vereine erhalten für das Mähen der Sportplätze eine Pauschale von

- 15 mal 230,00 € für den Sportplatz
- 14 mal 165,00 € für den Trainingsplatz

Die Pflege der Rasenflächen, die auch von den Schulen benutzt werden, bleibt grundsätzlich Aufgabe des Marktes.

Der Freischütz Langenbruck e. V. erhält für das Mähen der Bogenwiese und der Schießbahnen eine jährliche Pauschale in Höhe von 800 €.

Der Modellflugclub Reichertshofen erhält für das Mähen des Vereinsgeländes eine jährliche Pauschale in Höhe von 800 €.

Art. 9

Zuschüsse für Jubiläen

1. Vereine erhalten bei

10jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	100,00 €
25jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	200,00 €
50jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	300,00 €
75jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	400,00 €
100jährigem Vereinsjubiläum den Betrag von	500,00 €

Bei höheren Jubiläen beginnt der Zuschuss pro 25-Jahr-Turnus von vorne zu laufen.

Beispiel:

- | | |
|--|----------|
| 125jähriges Vereinsjubiläum den Betrag von | 200,00 € |
| 150jähriges Vereinsjubiläum den Betrag von | 300,00 € |

usw.

2. Bei Fahnenweihen beschafft der Markt Reichertshofen ein Trauerband.

Art. 10
Zuschüsse bei Pokalturnieren

1. Zur Durchführung von Pokalturnieren, Meisterschaften, Kreismeisterschaften und überregionalen Meisterschaften wird ein Zuschuss gewährt. Diese Förderung kann nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 2 Jahren, ausgenommen die Marktmeisterschaften, dem beantragenden Verein gewährt werden.
2. Die Höhe des Zuschusses wird je nach Einzelfall durch den Marktgemeinderat festgelegt.

Art. 11
Sonstige Förder- und Zuschussmöglichkeiten

Über sonstige Zuschüsse und Förderungen entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Art. 12
Ehrungen

Der Markt Reichertshofen nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Sportler, die bei überregionalen Meisterschaften folgende Plätze einnehmen:
 - a) Internationale, Deutsche und Bayerische Meisterschaften
Einzelsportler: vorderste Plätze, je nach Teilnehmerzahl
Mannschaften: vorderste Plätze, je nach Teilnehmerzahl
 - b) Bezirksmeisterschaften oder Bezirkspokale:
Einzelsportler: Plätze 1 – 3 (je nach Teilnehmerzahl)
Mannschaften: Plätze 1 – 3 (je nach Teilnehmerzahl)
(zum Beispiel: Oberbayerischer Meister, Oberbayerischer Pokalsieger usw.)
 - c) Schulsportwettkämpfe in Bayern:
Landesfinale: Plätze 1 – 5
Bezirksfinale: Plätze 1 – 3
2. Fußballspieler, noch aktiv
 - d) 600 Einsätze in der 1., 2. oder in der Seniorenmannschaft des gleichen Vereins
(Ehrennadel in Bronze)
 - e) 700 Einsätze in der 1., 2. oder in der Seniorenmannschaft des gleichen Vereins
(Ehrennadel in Silber)
 - f) 800 Einsätze in der 1., 2. oder in der Seniorenmannschaft des gleichen Vereins
(Ehrennadel in Gold).
3. Tennisspielerinnen und -spieler, Schützinnen und Schützen für Einsätze in Mannschaftsrundenwettkämpfen (ohne Jugendwettbewerb), sowie Stockschützen, noch aktiv
 - a) 200 Einsätze (Ehrennadel in Bronze)
 - b) 300 Einsätze (Ehrennadel in Silber)
 - c) 400 Einsätze (Ehrennadel in Gold).

4. Schiedsrichter, noch aktiv

- a) 1.000 Spiele (Ehrennadel in Bronze)
- b) 1.250 Spiele (Ehrennadel in Silber)
- c) 1.500 Spiele (Ehrennadel in Gold).

5. Funktionäre, noch aktiv

5.1. 1. Vorsitzender eines Vereins

- a) 15 Jahre (Ehrennadel in Bronze)
- b) 20 Jahre (Ehrennadel in Silber)
- c) 25 Jahre (Ehrennadel in Gold).

5.2 Sonstige Funktionäre

(1., 2. oder 3. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 1. Abteilungsleiter, 1. Jugendleiter und Übungsleiter bzw. Sportwart)

- a) 20 Jahre (Ehrennadel in Bronze)
- b) 25 Jahre (Ehrennadel in Silber)
- c) 30 Jahre (Ehrennadel in Gold).

Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärsposten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach.

- 6. Geehrt werden Personen, die ihre Hauptwohnung im Markt Reichertshofen haben oder die die besondere Leistung, für die die Ehrung ausgesprochen wird, als Mitglied eines Reichertshofener Vereins erbracht haben.
- 7. Die zu ehrenden Personen sind dem Markt bis spätestens zu dem im Reichertshofener Anzeiger bekannt gegebenen Stichtag zu melden. Für andere, besondere sportlichen Leistungen oder sonstige herausragende Leistungen im Vereinsleben können ebenfalls Ehrungen ausgesprochen werden. Die Vereine schlagen die zu ehrenden Personen schriftlich vor. Der Vorschlag ist zu begründen.
- 8. Der Marktgemeinderat beschließt darüber, wer geehrt wird und über die Art der Ehrung (Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze).

Art. 13

Schlussbemerkungen

- 1. Den Vereinen wird nahe gelegt, Behinderte und sozial Bedürftige bevorzugt zu behandeln.
- 2. Verstoßen Vereine bei der Beantragung oder der Verwendung von Fördermitteln des Marktes Reichertshofen gegen diese Richtlinien, so behält sich der Marktgemeinderat vor, die Mittel zu kürzen, nicht zu gewähren oder zurückzufordern. Dabei werden die jeweils geltenden Zuschussrichtlinien des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für die Vereinsförderung entsprechend angewandt.

Art. 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.01.1992, geändert mit den Beschlüssen vom 10.05.1994, 06.12.1994 und 12.06.2001 außer Kraft.

Reichertshofen, den 08.01.2009

Michael Franken
1. Bürgermeister

Anlage 1

- a) Bayerisches Rotes Kreuz
- b) Wasserwacht -Ortsgruppe Reichertshofen-
- c) Heimat- und Trachtenverein „D´Schloßbergler“ Reichertshofen
- d) Ski-Club Reichertshofen 1980 e.V.
- e) Sportschützengesellschaft Reichertshofen
- f) TSV Reichertshofen 1895 e.V.
- g) Schützenverein Alt-Hög
- h) Schützenverein Freischütz Langenbruck
- i) Spielvereinigung Langenbruck
- j) DJK Sportverein Winden am Aign e.V.
- k) Schützenverein Eichenlaub Winden
- l) Eisstockclub Reichertshofen
- m) Langenbrucker Theaterbühne e.V.
- n) Modellflugclub Reichertshofen
- o) REB Faschingsgesellschaft
- p) Fanfarenzug Reichertshofen
- q) Budo-Sportverein Langenbruck e.V.
- r) Fischerverein Reichertshofen e.V.
- s) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Ortsgruppe Reichertshofen
- t) Sportfreunde Reichertshofen e.V.

Anlage 2

- a) Bayerisches Rotes Kreuz
Wasserwacht -Ortsgruppe Reichertshofen-
- b) Heimat- und Trachtenverein „D´Schloßbergler“ Reichertshofen
- c) Krieger- und Soldatenverein Reichertshofen
- d) Männergesangsverein Liederkranz Reichertshofen
- e) Faschingsgesellschaft Reichertshofen
- f) Krieger-, Soldaten- und Bürgerverein Hög
- g) Krieger-, Veteranen- und Soldatenverein Langenbruck
- h) Langenbrucker Theaterbühne e.V.
- i) Männerchor Langenbruck
- j) Krieger- und Soldatenverein Winden
- k) Arbeiterwohlfahrt Reichertshofen
- l) V.d.K. – Ortsgruppe Reichertshofen
- m) V.d.K. – Ortsgruppe Hög
- n) Fanfarenzug Reichertshofen
- o) Obst- und Gartenbauverein Reichertshofen
- p) Fischereiverein Reichertshofen e.V.
- q) Imkerverein Reichertshofen und Umgebung e.V.
- r) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Ortsgruppe Reichertshofen